



Der GOZ-TIPP

02/2018

Ganz ordentliche Zahnheilkunde

Geb. Nr. 1000 – Erstellung eines **Mundhygienestatus** und eingehende **Unterweisung** zur **Vorbeugung** gegen **Karies** und **parodontale Erkrankungen**, Dauer mindestens **25 Minuten**
Abrechnungsbestimmung

Die Leistung nach der Nummer 1000 ist **innerhalb eines Jahres einmal**, die Leistung nach der Nummer 1010 innerhalb eines Jahres dreimal berechnungsfähig. Die Leistungen umfassen die **Erhebung von Mundhygiene-Indizes**, das **Anfärben der Zähne**, die **praktische Unterweisung** mit **individuellen** Übungen und die **Motivierung** des Patienten. Im Zusammenhang mit den Leistungen nach den Nummern 1000 und 1010 sind Leistungen nach den **Nummern 0010, 4000 und 8000 sowie Beratungen und Untersuchungen nach der Gebührenordnung für Ärzte** nur dann berechnungsfähig, wenn diese Leistungen anderen Zwecken dienen und dies **in der Rechnung begründet** wird.

Die Leistung nach der GOZ Geb.Nr. 1000 dient demnach der **Prophylaxe** von Karies und parodontalen Erkrankungen. Wenngleich bereits die Leistungsbeschreibungen der Gebührennummern 0010,4000 und 8000 keinen Anhalt für eine Leistungsüberschneidung mit der Geb. Nr. 1000 geben, fordert die Abrechnungsbestimmung der Geb.Nr. 1000 dennoch eine Begründung auf der Rechnung, wenn neben der Gebührennummer 1000 Leistungen nach den Gebührennummern 0010,4000 oder 8000 in derselben Sitzung erbracht und berechnet werden. Als Begründung könnte dabei beispielsweise der Hinweis dienen: „Leistung 0010/4000/8000 wurde *nicht zu prophylaktischen Zwecken* bzw. wurde zur *Feststellung von Zahn-,Mund- und Kiefererkrankungen* erbracht“ .

Auch bei den Beratungsleistungen nach den GOÄ-Nummern Ä1, Ä5 und Ä6 ist eine Begründung auf der Rechnung erforderlich. Hier kann eine Begründung wie „Beratung erfolgte zu *prothetischen/kieferorthopädischen/endodontischen Therapiemaßnahmen*“ herangezogen werden.

Allerdings dürfen diese Beratungs- bzw. Untersuchungsleistungen nicht innerhalb der 25 Minuten (Minstdauer der Leistungslegende!) erbracht werden.

Die Minstdauer, nicht aber die tatsächliche Beratungsdauer, ist auf der Rechnung anzugeben.

Die 25 Minuten können ggf. auf mehrere Sitzungen verteilt werden. Dies ist in den Behandlungsunterlagen zu dokumentieren. In Rechnung gestellt werden kann die Geb.Nr. 1000 allerdings erst, wenn die Leistung vollständig erbracht wurde, also mit Abschluss der letzten Sitzung, in der die 25 Minuten vollendet wurden.

Auch ist eine Nebeneinanderberechnung der GOZ Nummern 1000 und 1010 denkbar, wenn der Unterwiesene nach der vollständigen Erbringung der Leistung nach der Geb.Nr. 1000 das Erlernte selbstständig übt und der Übungserfolg anschließend kontrolliert wird. Allerdings ist die Minstdauer beider Leistungen zu berücksichtigen.

Die Erhebung eines Mundhygiene-Index, das Anfärben der Zähne sind ebenso wie die praktische Unterweisung mit individuellen Übungen und die Motivierung des Patienten Bestandteil der Leistung. Der Mundhygiene-Status ist in geeigneter Form zu dokumentieren. Ein spezielles Formblatt

ist allerdings nicht vorgeschrieben. Dem Zahnarzt obliegt die Wahl eines geeigneten Mundhygiene-Index.

Es gibt keine Alterseinschränkung, die Leistung kann also auch bei Erwachsenen erbracht werden.

Ist die mehr als einmal jährliche Erhebung des Mundhygienestatus erforderlich, kann dies gemäß §6Abs.1GOZ analog berechnet werden.

Eine Anhebung des Steigerungsfaktors kann beispielsweise in der Erhebung mehrerer Mundhygiene-Indices, in der Unterweisung zur Anwendung mehrerer Hilfsmittel zur Interdentalraumpflege, in der zeitaufwändigen Unterweisung bei diversen Plaqueretentionsstellen usw. begründet sein.

In der Begründung muss der Bezug auf die Kriterien von §5 Abs.2 GOZ (Schwierigkeit/Zeitaufwand/Umstände) und auf den speziellen Fall erkennbar sein. Die Formulierung „Viele Plaqueretentionsstellen“ ist somit nicht ausreichend.

Das Beispiel (zutreffendes müsste ausgewählt werden) „Erhöhte Schwierigkeit/Zeitaufwand durch unterschiedliche Plaqueretentionsstellen im parodontal vorgeschädigten/konservierend unzureichend versorgten/ prothetisch mit einer Stegkonstruktion versorgten Gebiss“ berücksichtigt sowohl die Kriterien von §5 Abs.2 und stellt einen individuellen Patientenbezug her.

Berechnen Sie Ihre Leistungen nach Ihrem tatsächlichen Aufwand! Alles über einen Kamm (§ 5 GOZ, Faktor 2,3) führt niemals zu gerechtem Honorar. Eine Vereinbarung nach § 2 GOZ ist für Zahnarzt & Patient einfach, transparent und rechtssicher!

Bei Fragen → GOZ-Hotline: goz@zaek-saar.de oder 0681 5860818 (Frau Deiken)

Ihre

Dr. Lea Laubenthal
GOZ - Referentin